

**Zweite Änderungssatzung
zur Hauptsatzung
der Stadt Frankfurt (Oder)
vom 17.05.2019**

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S. 1f.) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 30.06.2022 eine Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 beschlossen.

Art. 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 17.05.2019 wird wie folgt geändert:

1. Im Anschluss an § 6a (Seniorenbeirat) wird folgender § 6b (Beirat für Menschen mit Behinderung) neu eingefügt:

§ 6b Beirat für Menschen mit Behinderung

- (1) In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Beirat zur Interessenvertretung und Beteiligung von Menschen mit anerkannter Behinderung aus der Einwohnerschaft im Stadtgebiet (Beirat für Menschen mit Behinderung) gebildet. Der Beirat soll die Interessen der genannten Personengruppe in den Entscheidungsabläufen der Stadt Frankfurt (Oder) vertreten.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich aus Einwohnern/Einwohnerinnen der Stadt Frankfurt (Oder) zusammen. Dem Beirat sollen nach Möglichkeit Menschen mit anerkannter Behinderung, Eltern/Elternteilen bzw. anderen Personensorgeberechtigten von Kindern mit anerkannter Behinderung angehören. Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung durch offenen Wahlbeschluss von der Stadtverordnetenversammlung nach den Regelungen über Gremienwahlen nach § 41 BbgKVerf bestimmt, soweit kein abweichendes Verfahren nach Abs. 3 beschlossen wird. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes bestimmt sich die Nachfolge nach § 41 Abs. 4 BbgKVerf, oder der Nachfolger/die Nachfolgerin wird – falls der Beirat nach Abs. 3 dieses Paragraphen gebildet worden ist – aus dem Kreis der vorhandenen Ersatzmitglieder durch geheime Wahl (§ 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf) der Stadtverordnetenversammlung bestimmt. Der Beirat ist aufgelöst, sobald die Anzahl der Mitglieder mangels Nachrücken von Ersatzmitgliedern 4 Personen unterschreitet. Im Falle einer Auflösung des Beirates vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung findet eine Neubildung des Beirates lediglich statt, sofern vom Zeitpunkt der Auflösung bis zum Ablauf der Wahlperiode noch mindestens 18 Monate verbleiben. Im Übrigen ist der Beirat in jedem Falle mit Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung aufgelöst.
- (3) Für die Bestimmung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung und der Ersatzmitglieder gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern die Stadtverordnetenversammlung dies für die jeweils anstehende Beiratsbildung beschließt. Der Beirat kommt lediglich zustande, wenn die Anzahl der aus dem Kreis der vorgeschlagenen

Bewerber/Bewerberinnen bestimmten Beiratsmitglieder die satzungsmäßige Stärke des Beirats erreicht. Die Bewerber/Bewerberinnen müssen die Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Hauptsatzung für eine Beiratsmitgliedschaft erfüllen und werden von den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sowie von Organisationen, Verbänden und Vereinen, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben seit mindestens drei Jahren die Unterstützung und Vertretung von Menschen mit anerkannten Behinderungen gehört, vorgeschlagen. Die Vorschläge sind an die Vorsitzenden / den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Beiratsmitglieder nach Beratung der aus den Wahlvorschlägen von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zusammengestellten Vorschlagsliste im Hauptausschuss durch geheime Wahl (§ 39 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf) aus dem Kreis der vorgeschlagenen Bewerber/ Bewerberinnen. Gewählt sind die neun Bewerberinnen/Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber sind Ersatzmitglieder, soweit Stimmen auf sie entfallen sind.

- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und für den Fall der Verhinderung einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Der/Die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Für die innere Ordnung des Beirates gelten die Regelungen für Ortsbeiräte entsprechend, soweit nicht der Beirat in einer Geschäftsordnung eine abweichende Regelung getroffen hat.
- (5) Dem Beirat für Menschen mit Behinderung ist Gelegenheit zu geben, zu beabsichtigten Maßnahmen und Beschlüssen mit Auswirkungen auf Belange der von ihm vertretenen Personengruppe gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen Stellung zu nehmen. Bei Vorlagen der Stadtverwaltung für die Stadtverordnetenversammlung erfolgt eine Beteiligung des Beirats durch den Oberbürgermeister. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (6) Der Beirat wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin, von dieser / diesem beauftragte Bedienstete der Stadtverwaltung und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat für Menschen mit Behinderung ein aktives Teilnahmerecht i. S. v. § 30 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (7) In Vorlagen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für die Stadtverordnetenversammlung, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren und daher zwingend im zuständigen Fachausschuss behandelt werden müssen, ist gleichzeitig mit Ausreichung der für den zuständigen Fachausschuss festgesetzten Tagesordnung auch dem Beirat die entsprechende Vorlage in einem separaten Postfach (analog Stadtverordnetenpostfach) zuzuleiten, sodass sowohl im zuständigen Fachausschuss als auch bis zur Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme des Beirates vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung besteht.
- (8) § 6b der Hauptsatzung findet bereits für die laufende Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung bis zur Kommunalwahl 2024 Anwendung. Abweichend von §

6b Abs. 2 Satz 4 und § 6b Abs. 2 letzter Satz bleiben die in der laufenden Wahlperiode bis 2024 erstmals bestimmten bzw. gewählten Mitglieder des Beirats über die Wahlperiode hinaus bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode im Amt.

2. In § 11 wird nach dem Absatz 4 folgender Absatz 4a neu eingefügt:

(4a)

Die Stadtverordnetenversammlung legt im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung (Haushaltsplan) jeweils ein Ortsteilbudget über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Ortsteil der Stadt Frankfurt (Oder), in welchem ein Ortsbeirat gebildet worden ist, fest und entscheidet über die jeweilige Höhe. Abweichend von den allgemeinen Regelungen entscheidet der jeweilige Ortsbeirat über die Verwendung der im Ortsteilbudget zusammengefassten Ansätze des Haushaltsplanes, soweit die Mittel der ortsteilbezogenen Zweckbindung unterliegen.

Im Übrigen bleiben die haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen über die Bewirtschaftung von Haushaltsansätzen unberührt.

3. § 15 (Zahl der Beigeordneten) wird wie folgt gefasst:

§ 15 Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Frankfurt (Oder) hat 2 Beigeordnete.

4. In § 16 (Gemeindebedienstete) wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

(2)

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann bestimmen, dass Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten der Stadt Frankfurt (Oder) auch durch den/die für Personalangelegenheiten zuständigen/zuständige Beigeordneten/Beigeordnete oder Dezernent/in** oder den/die Leiter/in der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit oder den Intendanten/die Intendantin des Brandenburgischen Staatsorchesters Frankfurt – für dessen/deren Verantwortungsbereich – unterzeichnet werden.

** Leiter/in einer dem/der Oberbürgermeister/in unmittelbar unterstellten Organisationseinheit

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

2. Sollten einzelne Regelungen der Zweiten Änderungssatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Frankfurt (Oder), 20.12.2022

René Wilke
Oberbürgermeister